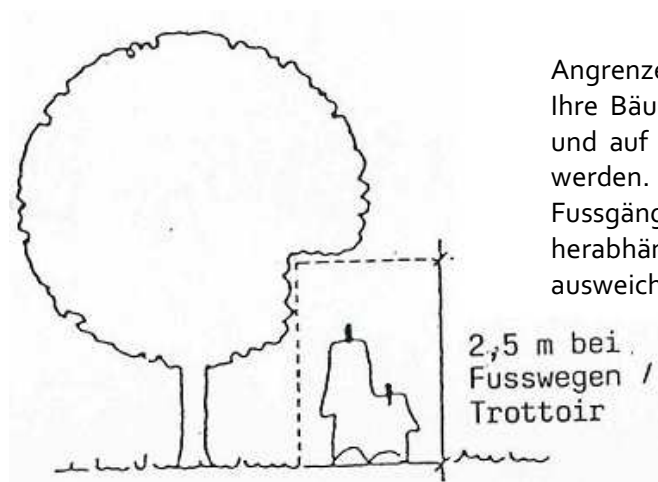


## Zurückschneiden der Bäume und Sträucher

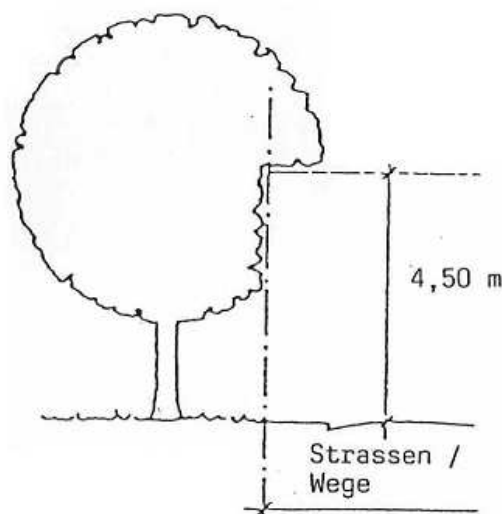
Liebe Grundbesitzer/innen  
Liebe Gartenbesitzer/innen

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihr Garten der Öffentlichkeit und Dritten gegenüber ständig folgende Auflagen erfüllen muss:



Angrenzend an ein Trottoir oder einen Fussweg müssen Ihre Bäume und Sträucher bis auf Ihre Parzellengrenze und auf eine Lichthöhe von 2,50 m zurück geschnitten werden. Das Trottoir muss auf seiner ganzen Breite dem Fussgänger zur Verfügung stehen. Er sollte nicht herabhängenden, wenn möglich noch tropfenden Ästen ausweichen müssen.

Angrenzend an eine Strasse oder einen Weg ist das Grünzeug ebenfalls bis auf die Parzellengrenze, hier aber auf ein Lichtmass von 4,5 m zurück zu schneiden. Auch Lastwagen und Landwirtschaftsfahrzeuge sollten vorstehenden Ästen und Bäumen nicht ausweichen müssen.



Wir bitten Sie ausserdem noch, die Hydranten und Kandelaber (Strassenlampen) auf Ihrem Grundstück frei zu schneiden.

Mit dem Zurücknehmen bzw. Schneiden von Pflanzen erfüllen Sie die entsprechenden Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung. Wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten sind, können Sie bei einem Unfall, der auf mangelnde Sichtweiten zurückzuführen ist, für Schäden Dritter haftbar gemacht werden.

**Der Gemeinderat setzt die Frist für die Ausführung dieser Arbeiten jeweils jährlich auf den 1. September fest. Das Gemeindewerk wird danach überall dort, wo der Aufruf unbefolgt bleibt, die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen.**

Wir würden uns freuen, wenn sich alle Garten- und Grundbesitzer an obige Bestimmungen halten. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, berät Sie das Gemeindewerk, Tel. 052 317 33 15, gerne. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen herzlich.